

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit Abteilung Übertragbare Krankheiten

Neues Coronavirus (Covid-19)

Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 01.04.2022

Gültig ab: 01.04.2022

Klinische Kriterien

Folgende Symptome sprechen für ein Covid-19:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und/oder
- Fieber ohne andere Ätiologie und/oder
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und/oder
- Akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Zustandes bei älteren Menschen ohne andere Ätiologie
- andere, unspezifische oder seltenere Symptome sind: Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (z. B. Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge (z. B. Pseudo-Frostbeulen, urtikarielle, vesikuläre oder morbilliforme Exantheme)

Beprobungskriterien

Die Teststrategie basiert auf 3 Pfeilern:

- I. Symptom- und fallorientierte diagnostische Testung
- II. Repetitive Testung
- III. Präventive Einzeltests (z.B. um ein Zertifikat zu erhalten oder vor einer Auslandsreise)

Die einzelnen Bestimmungen zur Übernahme der Kosten sind in Anhang 6 Covid-19-Verordnung 3 aufgeführt. Dieses Dokument dient lediglich der übersichtlicheren Information.

«Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests» sowie andere «Sars-CoV-2-Schnelltests» (z.B. rt-LAMP) werden im Folgenden als «Schnelltests» bezeichnet.

Die Kosten für Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung und gepoolte PCR-Speicheltests (unter anderem um ein Zertifikat für Getestete zu erhalten) werden vom Bund vergütet. Selbsttests werden nicht mehr übernommen.

I Symptom- und fallorientiertes Testen (diagnostische Testung)

Aufgrund der breiten Immunität durch Impfungen und Infektionen werden Tests bei symptomatischen Personen oder Kontaktpersonen von einem bestätigten Fall ausschliesslich bei folgenden Personengruppen empfohlen:

- besonders gefährdeten Personen
- Personen mit regelmässigem und engem Kontakt (beruflich, Betreuung, im Haushalt) zu besonders gefährdeten Personen.

Eine generelle Testempfehlung für symptomatische Personen und Kontaktpersonen von bestätigten Fällen wird nicht mehr ausgesprochen. Die Testkosten für symptomatische Personen und für Kontaktpersonen von bestätigten Fällen werden weiterhin generell vom Bund übernommen.

Die Empfehlung im Detail:

Bei besonders gefährdeten Personen sowie bei Personen mit regelmässigem und engem Kontakt (beruflich, Betreuung, im Haushalt) zu besonders gefährdeten Personen ist eine Testung auf Covid-19 empfohlen: Bei symptomatischen Personen¹

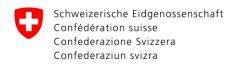
- 1 im ambulanten Bereich:
 - PCR² bei besonders gefährdeten Personen mit Symptomen oder nach Kontakt zu einer positiv getesteten Person
 - Die Verwendung von Antigen-Schnelltests³ ist generell empfohlen und ausreichend bei
 - Symptombeginn vor weniger als 4 Tagen UND
 - Nicht zu den besonders gefährdeten Personen⁴ gehörend UND
 - o Nicht im Gesundheitswesen mit direktem Patientenkontakt arbeitend

¹ Für Kinder unter 6 Jahre gibt es andere Testindikationen (siehe Empfehlungen Kindern unter 6 Jahren)

² PCR bezieht sich auf molekularbiologische Analysen für Sars-CoV-2 gemäss Covid-19-Verordnung 3. Details zur Probenahme finden Sie in Covid-19-Verordnung 3; Art. 24e.

³ Es dürfen ausschliesslich die von der EU (<u>HSC Common List</u>) gelisteten Covid-19-Antigen-Schnelltests verwendet werden.

⁴ Hier finden Sie die aktuelle Definition der «besonders gefährdeten Personen».



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit Abteilung Übertragbare Krankheiten

- im stationären Bereich, in Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen:
 - **PCR**
 - Verwendung von Antigen-Schnelltest³ möglich, falls Symptombeginn vor weniger als 4 Tagen

Bei nicht-symptomatischen Personen:

- Testung mittels PCR oder Antigen-Schnelltest³
 - Bei Kontaktpersonen, welche Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten (wohnhaft im selben Haushalt oder bei in ähnlicher Weise regelmässigen und engen Kontakt)
 - Bei einer Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle angeordnet durch eine Ärztin/einen Arzt. Bei 3.2 Ausbruchsuntersuchungen sind je nach Vortestwahrscheinlichkeit auch gepoolte Speichel-PCR-Tests möglich.

II Repetitive Testung

Für eine repetitive Testung sind in erster Linie gepoolte Speichel-PCR-Tests⁵ empfohlen. An zweiter Stelle sind auch nasopharyngeale Antigen-Schnelltests möglich. Getestet werden hier ausschliesslich Personen ohne Symptome und ohne konkreten Infektionsverdacht.

- Zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeter Personen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen, die Personen zur Behandlung oder Betreuung, zur Rehabilitation oder Beschäftigung aufnehmen, können bestimmte Personengruppen⁶ repetitiv getestet werden.
- im Rahmen von zeitlich begrenzten Testungen im Umfeld unkontrollierter Infektionsausbrüche 3.4 («Hot-Spot-Management»), sofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht.
- 3.5 In Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko.7
- 3.6 In von den Kantonen bezeichneten Betrieben, welche zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur dienen

III Präventive Einzeltests

Für präventive Einzeltests bei Personen ohne Symptome kann die folgenden Testarten zum Einsatz kommen:

- 1. Individuelle Teilnahme an gepoolten Speichel-PCR-Tests
- Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung in Apotheken, Arztpraxen, Spitäler oder Testzentren
- Selbsttests (diese führen nicht zu einem Testzertifikat)

Für die Ausstellung von Zertifikaten durch Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung wird nur der Nasenrachenabstrich akzeptiert. Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung auf Basis von nasalen Abstrichen werden für das Zertifikat nicht akzeptiert.

In Rahmen der präventiven Einzeltests werden seit dem 18.12.2021 die individuelle Teilnahme an gepoolten PCR-Speicheltests und die Kosten für Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung, die zu einem Testzertifikat führen, für alle Personen vergütet. Gepoolte PCR-Speichel-Tests sind deutlich zuverlässiger und deutlich angenehmer als nasopharyngeale Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung. Statt einem langen Stäbchen in der Nase braucht es lediglich etwas Spucke. Daher sind gepoolte PCR-Speichel-Tests die vom BAG empfohlene Testart für Covid-Zertifikate für Getestete. Die Kosten von Selbsttests werden weiterhin nicht vom Bund übernommen.

PCR-Bestätigungsdiagnostik

Eine PCR-Bestätigungsdiagnostik ist empfohlen bei:

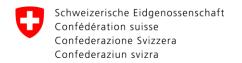
- einem positiven Antigen-Schnelltest
- einem positiven PCR-Pool-Test
- einem positiven Selbsttest

⁵ Gepoolte Speichel-PCR-Proben sind Mischungen von Speichel-Einzelproben mehrerer Personen. Für Details zum Pooling s.

Merkblatt zum Pooling von Proben.

6 Hier sind Mitarbeitende in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten (einschliesslich Mitarbeitende der Spitex), Besucher, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohner gemeint. Siehe Empfehlungen des BAG.

⁷ Testungen in diesem Rahmen werden besonders gefördert (s. Covid-19-Verordnung 3; Anhang 6, 2.1 und 2.2). Dies gilt nur insofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht und dem BAG ein Testkonzept vorlegt. Situationen mit deutlich erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit sind dann gegeben, wenn ein enger und langandauernder Kontakt und ein Aufenthalt in schlecht belüfteten Räumen mit vielen Personen sich trotz gutem Schutzkonzept nicht vermeiden lässt. Link zu «Merkblatt zur gezielten und repetitiven Testung» folgt.



Eidgenössisches Departement des Innern EDI **Bundesamt für Gesundheit BAG** Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit Abteilung Übertragbare Krankheiten

Um ein international anerkanntes Covid-Zertifikat für Genesene zu erhalten ist eine PCR-Bestätigungsdiagnostik eine Voraussetzung.

Serologische Tests

Antikörpertests sind im Allgemeinen selbst zu bezahlen. Der Bund übernimmt die Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper nur in den folgenden Fällen⁸:

- auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle;
- auf ärztliche Anordnung vier Wochen nach der vollständigen Impfung bei Personen unter schwerer Immunsuppression gemäss den aktuellen Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF);
- bei Personen mit einer Indikation für eine monoklonale Antikörper-Therapie.

Seit dem 17. Februar 2022 kann anhand eines positiven Tests auf Sars-CoV-2 Antikörper kein Covid-Zertifikat für Genesene mehr ausgestellt werden. Bereits ausgestellte Covid-Zertifikate für Genesene behalten in der Schweiz ihre Gültigkeit (max. 90 Tage).

Individuelle Sequenzierungen

Die **zuständige kantonale Stelle** kann eine **Sequenzierung** anordnen. Eine individuelle Sequenzierung bei individuellen Infektionen soll nicht generell bei infizierten geimpften Personen durchgeführt werden. Dies ist ausschliesslich bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante möglich und empfohlen. Dies gilt insbesondere für gezielt durchgeführte Sequenzierungen von Proben bei Ausbrüchen in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen sowie bei schweren individuellen Verläufen in den Spitälern und ausgewählten Fällen bei stark immunsupprimierten Personen, insofern diese nicht durch das genomische Surveillance-System sequenziert werden

Epidemiologische Kriterien

 Epidemiologischer Link: enger Kontakt (< 1,5 m während > 15 Minuten) zu einem bestätigten Fall oder Exposition im Zusammenhang mit einem Covid-19 Ausbruch

Meldekriterien

I. Meldekriterien für die Meldung des laboranalytischen Befunds durch Laboratorien, Arztpraxen, Apotheken, Testzentren, Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie andere sozialmedizinische Institutionen

Resultate von Schnelltests⁹, die **ausserhalb der symptom- und fallorientierten Testung**¹⁰ **durchgeführt werden** (z.B. im Rahmen der gezielten und repetitiven Testung oder der präventiven Einzeltests), sind grundsätzlich **nicht meldepflichtig!** Gepoolte molekularbiologische Analysen (z.B. PCR) sind nicht meldepflichtig und können nicht an das Meldesystem gemeldet werden. Lediglich die **individuelle PCR-Bestätigungsdiagnostik ist meldepflichtig**.

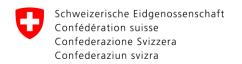
- Diagnostizierende Laboratorien melden:
 - die mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) nachgewiesenen <u>positiven</u> individuellen Befunde
 - innerhalb von 24 Stunden an das Kantonsarztamt und das BAG
 - die mittels Schnelltest nachgewiesenen individuellen <u>positiven</u> Befunde innerhalb von 24 Stunden an das BAG
 - die mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest nachgewiesenen individuellen negativen Befunde
 - innerhalb von 24 Stunden an das BAG
 - die mittels molekularbiologischen Analysen (mutationsspezifische PCR oder Genomsequenzierung) nachgewiesenen Sars-CoV-2-Genomvarianten¹¹ innerhalb von 24 Stunden an das BAG

⁸ Für eine Aufschlüsselung der Kostenübernahme, siehe <u>Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper</u> in die Covid-19-Verordnung 3.

⁹ «Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests» sowie andere «Sars-CoV-2-Schnelltests» (z.B. rt-LAMP) werden im Folgenden als «Schnelltests» bezeichnet.

Symptom- und fallorientierte Testung: Symptomatische Personen sowie das Umfeld von mit Covid-19 diagnostizierten Personen

Zu meldende Sars-CoV-2-Varianten, gemäss Anweisung des BAG an die Laboratorien.



Eidgenössisches Departement des Innern EDI **Bundesamt für Gesundheit BAG** Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

Abteilung Übertragbare Krankheiten

- Diagnostizierende Arztpraxen, Apotheken, Testzentren, Spitäler, Alters- und Pflegeheime und andere sozialmedizinische Institutionen melden:
 - die mittels Schnelltest ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹² nachgewiesenen individuellen <u>positiven</u> Befunde innerhalb von 24 Stunden an das BAG
 - die mittels Schnelltest ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung nachgewiesenen individuellen negativen Befunde innerhalb von 24 Stunden an das BAG
- II. Meldekriterien für die Meldung des klinischen Befunds durch Ärztinnen und Ärzte
 - Ärztinnen und Ärzte melden innerhalb von 24 Stunden an die zuständige kantonale Stelle und das BAG:
 - klinische Befunde von Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen mit bestätigter Covid-19 Diagnose mittels molekularbiologischer Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁰)
 - klinische Befunde von hospitalisierten Personen mit:
 - bestätigter Covid-19 Diagnose mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁰) oder
 - erfüllten klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit Covid-19 und keiner anderen bekannten Ätiologie oder
 - erfüllten klinischen und epidemiologischen Kriterien und keiner anderen bekannten Ätiologie
 - klinische Befunde von verstorbenen Personen mit:
 - bestätigter Covid-19 Diagnose mittels molekularbiologischer Analyse (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁰) oder
 - erfüllten klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit Covid-19 oder
 - erfüllten klinischen und epidemiologischen Kriterien

-

Befunde von Schnelltests, die im Rahmen der gezielten und repetitiven Testung oder der präventiven Einzeltestung erfolgten, sind nicht meldepflichtig. Meldepflichtig sind hingegen die Befunde der nachfolgenden PCR-Bestätigungsdiagnostik.